



Stadtgemeinde MELK

Wasserversorgung

Rathausplatz 11
3390 Melk

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft

Parzelle Nr., EZ....., KG.....

.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr.

Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude)

.....

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Zu- und Vorname:

.....

.....

Wohnanschrift(en):

.....

.....

Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer:

.....

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

.....

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....

.....

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en); durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):; Schwimmbecken m³

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient: voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:..... m³

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes: voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:..... m³

d) sonstige Gebäude, und zwar:..... voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:..... m³



5. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja – Nein

6. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

Ja – Nein

7. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

.....

Nichtzutreffendes bitte streichen -----

.....

Ort, Datum

Unterschrift des/der Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951 idgF., und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 03.11.2016 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.